

Diana Eschelbach/Ursula Rölke*

Internationale Relocation – Umzug eines Elternteils mit dem Kind ins Ausland

I. Problematik der „Relocation“

Der BGH hat in 2010 bzw 2011 zwei Entscheidungen gefällt, die sich mit Fragen des Wohnortwechsels eines Elternteils mit dem Kind ins Ausland auseinandersetzen.¹ In solchen Fällen entstehen häufig dann Schwierigkeiten, wenn der Umzug aufgrund der dann großen räumlichen Entfernung erheblichen Einfluss auf die Beziehung zwischen dem zurückbleibenden Elternteil und dem Kind hat. Dies ist ein weltweit unter dem englischen Begriff „Relocation“ diskutiertes Problem, das nicht nur, aber besonders dann brisant wird, wenn beim Wegziehen eine Staatsgrenze überschritten wird.

Beispiel 1: Wiktoria wird in Deutschland geboren. Ihr Vater ist Deutscher, die Mutter Russin. Die Eltern sind verheiratet. Die Eltern trennen sich und die Mutter möchte mit Wiktoria nach Russland umziehen.

Wiktoria bleibt erst einmal mit ihrer Mutter in Deutschland, der Vater hat regelmäßig Umgang. Nach der Scheidung der Eltern lernt die Mutter einen Australier kennen. Aus dieser Beziehung entsteht ebenfalls ein Kind. Nun möchte die Mutter mit Wiktoria nach Australien zum Vater ihres zweiten Kindes umziehen.

Beispiel 2: Max stammt aus der Beziehung zweier Deutscher, die nicht miteinander verheiratet sind. Die Mutter hat die alleinige elterliche Sorge. Die Eltern trennen sich, als Max sechs Jahre alt ist. Die Mutter fühlt sich vom Vater bedrängt und zieht, um dem zu entgehen, mit Max in die Schweiz.

Beispiel 3: Jonas wird in Neuseeland geboren. Seine Mutter ist Deutsche, sein Vater Neuseeländer. Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet. Als Jonas neun Monate alt ist, trennen sich die Eltern. Die Mutter möchte nach Deutschland zurückkehren.

Um diese Thematik des Umzugs eines Elternteils mit dem Kind in ein anderes Land soll es hier gehen.

II. Rechtslage in Deutschland

Im Großen und Ganzen wird dieses Thema in Deutschland – noch – durchaus gelassen gesehen. Das deutsche Familienrecht selbst stellt dem allein sorgeberechtigten und idR auch dem zumindest allein aufenthaltsbestimmungs berechtigten Elternteil keine Hürden in den Weg. Der andere Elternteil muss also vor Gericht ziehen und das Verbleiben des Kindes in Deutschland und die Übertragung zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf sich beantragen, um den Wegzug zu verhindern. Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, ist das Einverständnis des anderen Elternteils grundsätz-

lich erforderlich, da es sich bei einem Umzug ins Ausland um eine wichtige Angelegenheit handelt, in der der hauptbetreuende Elternteil nicht von Gesetzes wegen allein entscheidungsbefugt ist. Findet der Gang vor deutsche Familiengerichte statt, so ist in der Tendenz zu beobachten, dass der Wegzug durchaus erlaubt wird, solange er dem Kindeswohl nicht widerspricht (zB weil der Umzug in ein akutes Krisengebiet erfolgen soll, spezielle Bedürfnisse des Kindes nicht erfüllt werden können etc). Eine deutlich erkennbare Grenze ist der Wegzug, der offensichtlich nur dadurch motiviert ist, möglichst viel Entfernung und eine Staatsgrenze zwischen sich und den anderen Elternteil zu bringen – und damit den Kontakt zwischen diesem und dem Kind zu behindern.

1. Gesetzliche Grundlagen: Begründung und Aufhebung der gemeinsamen Sorge

Es gibt gegenwärtig im deutschen Recht mehrere Möglichkeiten für die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge: Sie entsteht, wenn Eltern miteinander verheiratet sind und bleibt auch nach Trennung und Scheidung – vorbehaltlich einer anderen gerichtlichen Regelung – erhalten. Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so können sie nach der gegenwärtigen Rechtslage beim Jugendamt übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben, um dadurch die gemeinsame elterliche Sorge zu begründen. Seit der Entscheidung des BVerfG vom 21.07.2010² kann der Vater auch gegen den Willen der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge auf Antrag durch Beschluss des Familiengerichts erlangen. Seine Möglichkeiten werden voraussichtlich in den nächsten Monaten durch eine Änderung der Vorschriften des BGB, insbesondere des § 1626a BGB noch erweitert.³ Weniger bekannt ist, dass aufgrund Art. 16 Abs. 3 Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)⁴ ein einmal im Ausland erworbenes Sorgerecht auch bei einem Umzug des Kindes nicht mehr verloren gehen kann.⁵ Aus dem Ausland zugezogene Eltern können also durchaus ohne Sorgeerklärung die gemeinsame elterliche Sorge innehaben.

* Verf. Eschelbach ist Referentin im Bereich Rechtsberatung/Rechtspolitik des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eV, Heidelberg; Verf. Rölke ist wissenschaftliche Referentin im Internationalen Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge eV, Berlin (Details s. www.issger.de).

1 28.04.2010, XII ZB 81/09 = FamRZ 2010, 1060 = JAmt 2012, 332 in diesem Heft und 16.03.2011, XII ZB 407/10 = JAmt 2012, 336 in diesem Heft.

2 1 BvR 420/09 = JAmt 2010, 313.

3 Nach den Vorschlägen des Referentenentwurfs des BMJ vom 28.03.2012, (abrufbar unter www.bmj.de ▶ Recht ▶ Bürgerliches Recht ▶ Kindschaftsrecht ▶ Sorgerechtsreform).

4 Für Deutschland in Kraft getreten am 01.01.2011.

5 S. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 320 in diesem Heft.

Sind die Eltern eines Kindes gemeinsam sorgeberechtigt, entscheiden sie gemeinsam in allen Fragen, die das Kind betreffen. § 1627 BGB sagt:

„Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.“

Dass die Eltern versuchen sollen, sich zu einigen, zeigt, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Eltern nicht immer einer Meinung sind und sich auch nicht in jedem Fall eine einvernehmliche Regelung finden lässt. Insbesondere, wenn die Eltern getrennt leben, können immer wieder Schwierigkeiten auftauchen. Waren die Eltern verheiratet, besteht seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 im Regelfall die gemeinsame elterliche Sorge auch nach der Scheidung fort. Um dann den Alltag zu erleichtern, sieht das Gesetz vor, dass nicht für jede Kleinigkeit ein Einvernehmen erzielt werden muss. Nur dann, wenn es sich nicht um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt, sondern um eine Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ist gegenseitiges Einvernehmen erforderlich (§ 1687 Abs. 1 S. 1, 2 BGB).

Die grundlegendste Regelung, die die Eltern nach einer Trennung treffen müssen, ist die Entscheidung, bei wem das Kind in Zukunft leben soll. Können sich die Eltern diesbezüglich nicht einigen, bleibt ihnen letztlich nur, eine Änderung des Sorgerechts beim Familiengericht zu beantragen. Die im BGB in § 1671 vorgesehene Möglichkeit ist die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge oder eines Teilbereichs – in diesem Fall des Aufenthaltsbestimmungsrechts (§ 1631 BGB). Eine Analyse der aktuelleren Rechtsprechung zum Sorgerecht hat gezeigt, dass in einem Großteil der Fälle die Frage des Wohnorts des Kindes und damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Hauptstreitpunkt ausmacht.⁶

Ist die Frage, bei welchem Elternteil das Kind leben soll, schon schwierig, wenn der andere Elternteil in der Nähe wohnt, so verschärft sich die Problematik, wenn die Entfernungen größer sind und kann sich um ein Vielfaches potenzieren, wenn die Eltern in verschiedenen Staaten leben (möchten).⁷ Dieser Konflikt kann sowohl unmittelbar nach der Trennung als auch später entstehen, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw leben soll, beschließt, ins Ausland zu gehen – bspw um zum neuen Partner zu ziehen, eine andere Arbeitsstelle anzunehmen oder in das eigene Heimatland zurückzukehren.

Häufig müssen letztlich die Gerichte darüber entscheiden, welchem Elternteil das alleinige Sorgerecht oder Aufenthaltsbestimmungsrecht zustehen soll. Nach der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil ist es diesem dann grundsätzlich erlaubt, mit dem Kind auszureisen.⁸ Ohne Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils oder die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist eine auf Dauer angelegte Verbringung des Kindes ins Ausland rechtswidrig und könnte ein Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980 (HKÜ) auslösen.

2. Rechtsprechung: Maßgebliche Kriterien

Das Gesetz gibt in § 1671 BGB vor, dass die elterliche Sorge oder ein Teil derselben dann auf einen Elternteil zu über-

tragen ist, wenn „zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht“. Maßstab ist somit das Kindeswohl, das auch hier, wie in anderen Zusammenhängen, als unbestimmter Rechtsbegriff auslegungsbedürftig ist. Wie diese Auslegung durch die mit Fragen der internationalen Relocation befassten Obergerichte in den letzten Jahren erfolgt ist und welche weiteren Kriterien eine Rolle spielen, soll hier aufgezeigt werden. Berücksichtigung soll in der folgenden Betrachtung eine Auswahl der in den letzten Jahren ergangenen, veröffentlichten obergerichtlichen Rechtsprechung finden.

• Recht auf Freizügigkeit

Das OLG Frankfurt⁹ hatte Ende 2006 einen Fall zu entscheiden, in dem die Eltern sich nicht einigen konnten, bei wem das Kind leben soll. Aufgrund der Tatsache, dass die Mutter Deutsch-Brasilianerin war, befürchtete der Vater, dass sie mit dem Kind nach Brasilien gehen könnte. Der Mutter wurde die elterliche Sorge übertragen, allerdings mit Einschränkungen des Aufenthaltsbestimmungsrechts, weil dies dem Kindeswohl am besten entsprochen habe. Maßgebliche Kriterien waren die Kontinuität der Betreuung und dass das Kind zu der Mutter die stärkeren Bindungen entwickelt hatte. Das Oberlandesgericht verwies darüber hinaus auf die ständige Rechtsprechung des BGH zur Bedeutung der eigenen Rechte der Eltern:

„Der Bundesgerichtshof hat mehrfach entschieden, dass es gerade zum Recht auf Freizügigkeit des betreuenden Elternteils gehört, auch ins Ausland zu gehen und sogar dort den Wohnsitz zu begründen. Er hat insoweit dieses Recht als vorrangig gegenüber dem Recht des anderen Elternteils auf mühelosen Umgang gesehen (vgl FamRZ 1987, 356, 358; 1990, 392, 393).“

Dieses Ergebnis schränkt das Gericht allerdings insofern ein, dass das Grundrecht der Freizügigkeit (als Bestandteil der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG) dann nicht maßgeblich sei, wenn der Umzug ins Ausland geplant wird, um den Umgang des anderen Elternteils mit dem Kind zu verhindern. Um dieser Gefahr im konkreten Fall vorzubeugen, beließ das Gericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei beiden Elternteilen.

• Motive des betreuenden Elternteils

In einem Beschluss des OLG München von Mai 2008¹⁰ maß dieses den Beweggründen des betreuenden Elternteils für

6 Vgl *Jurczyk/Walper*, Vorgezogener Endbericht für das Projekt „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“, 2010, 22 (abrufbar unter www.bmj.de ▶ Recht ▶ Bürgerliches Recht ▶ Kindschaftsrecht ▶ Sorgerechtsreform ▶ Weitere Informationen) mit Verweis auf OLG Stuttgart FamRZ 1999, 39; OLG Zweibrücken FamRZ 2000, 1042; 2001, 186; AG Hannover FamRZ 2001, 846; OLG Brandenburg FamRZ 2002, 567; OLG Frankfurt OLG-Report 2002, 206; AG Holzminden FamRZ 2002, 560; BGHZ 20, 315; BVerfG FamRZ 2004, 1015; KG Berlin Kind-Prax 2005, 72; OLG Karlsruhe FamRZ 2006, 486; OLG Dresden FamRZ 2007, 923; OLG München FamRZ 2008, 1103; OLG Brandenburg FuR 2009, 624; OLG Brandenburg 22.10.2009, 9 WF 261/09; OLG Zweibrücken FamRZ 2010, 138; OLG Köln FamRZ 2010, 138.

7 S. hierzu auch *Vomberg* FÜR 2011, 444.

8 28.04.2010, XII ZB 81/09 = FamRZ 2010, 1060 = JAmt 2012, 332 in diesem Heft. Danach ist als Ausnahme allenfalls noch denkbar, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht einem Elternteil unter der Prämisse übertragen worden ist, dass er mit dem Kind das Land nicht verlässt.

9 28.11.2006, 3 UF 238/06 = FamRZ 2007, 759.

10 09.05.2008, 12 UF 1854/07 = FamRZ 2008, 1774.

einen Umzug ins Ausland entscheidende Bedeutung bei, die „beachtenswert“ sein müssten. Die Mutter hatte die Kinder bislang allein versorgt und wollte nun in ihr Heimatland Peru zurückkehren, um ihre berufliche Zukunft und die wirtschaftliche Existenz der Familie zu sichern. Notwendig war nach Auffassung des Gerichts eine Abwägung der Elternrechte aus Art. 6 GG. Das Gericht berücksichtigte, dass der Vater keinen Unterhalt für die Kinder zahlte und die Mutter deshalb Sozialhilfe bezog. Außerdem habe der Vater das Wohl der Kinder nicht im Blick gehabt und ja gewusst, „dass er eine Ausländerin heiratet, die unter Umständen wieder in ihre Heimat zurückkehren würde“.

• Gefährdung des Umgangsrechts

In einem weiteren vom OLG München im September 2008¹¹ entschiedenen Fall hatte die Mutter in der Vergangenheit den Umgang der Kinder mit dem Vater nicht unterstützt und wollte nun mit den Kindern in ihre Heimat Italien übersiedeln. Da dies dem Wohl der Kinder nicht am besten entsprochen hätte, wurde ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht übertragen. Das OLG München stellte ebenfalls darauf ab, dass triftige Gründe für den Umzug vorliegen müssen:

„Bei Berücksichtigung des Umgangsinteresses der Kinder und des Antragsgegners (§ 1626 Abs. 3 BGB) muss verlangt werden, dass die Antragstellerin für den Wegzug triftige Gründe hat, die schwerer wiegen als das Umgangsinteresse.“

• Kontinuitätsbedürfnis der Kinder

Ebenfalls im September 2008 hat das KG Berlin¹² entschieden, dass dem anderen Elternteil, hier dem Vater, das alleinige Sorgerecht zu übertragen war, weil die Mutter bereits fünf Monate nach Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf sie im Rahmen des Scheidungsverfahrens mit den Kindern nach Peking übersiedeln wollte, um dort eine Tätigkeit als Auslandskorrespondentin aufzunehmen. Das Gericht stellte darauf ab, dass in Deutschland zzt eine bessere Gewähr für eine kontinuierliche Betreuung gegeben sei, die die Kinder nach der Trennung bräuchten. Grundsätzlich sei ein Umzug ins Ausland aus beruflichen Gründen möglich:

„Letztlich ausschlaggebend sind jedoch für die Entscheidung über das Sorgerecht in einem solchen Fall die konkreten Umstände des Einzelfalls. Haben die Kinder [...] eine gleichwertig enge Bindung zu dem anderen im Inland verbleibenden Elternteil und besteht ein besonderes Bedürfnis nach Kontinuität der gesamten Lebenssituation wegen des psychischen Zustands der Kinder nach einer konflikthafter Trennung der Eltern, dann entspricht es am besten dem Wohl der Kinder in der Obhut des Elternteils zu verbleiben, der die größtmögliche Kontinuität in den äußeren Versorgungsbedingungen bietet, den Umgang mit dem anderen Elternteil fördert und zulässt, ohne ihn in seiner Erziehungseignung herabzusetzen und in dessen Obhut sich der Kontakt zum anderen im Ausland lebenden Elternteil besser bewerkstelligen lässt.“

• Rechtfertigung durch beachtenswerte Gründe

Das OLG Karlsruhe hat kurz darauf, im November 2008,¹³ in einem Beschluss die Vorinstanz bestätigt, die der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen hatte, da dies dem Kindeswohl am besten entspreche. In dem Fall wollte die Mutter mit dem Kind zurück in die USA gehen. In den Gründen stellt das Oberlandesgericht den aktuellen Streitstand zur Problematik der internationalen Relocation dar:

„Es ist allerdings umstritten, inwieweit es dem sorgeberechtigten Elternteil oder demjenigen, dem die Personensorge übertragen werden soll, gestattet ist, zusammen mit dem gemeinsamen Kind in sein Heimatland

umzuziehen mit der Folge der dadurch bedingten tatsächlichen Beeinträchtigung des Umgangsrechtes des anderen Elternteils. Nach der weitestgehenden Auffassung wird die Befugnis des Personensorgeberechtigten bzw. des Elternteils, dem die Sorgerechtsübertragung übertragen werden soll, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, durch das Umgangsrecht des anderen Elternteils grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Nach einer vermittelnden Auffassung bedarf es der Gewichtung der Sorgerechtsseignung des Elternteils und einer Abwägung der Gründe, Deutschland zu verlassen. Bei besserer Eignung des Elternteils, der ins Ausland ziehen will, müsse – so diese Auffassung – das Umgangsrecht als das ‚schwächere Recht‘ zurücktreten. Schließlich wird auch die Auffassung vertreten, dass der Umzug ins Ausland mit dem Kind im Zweifelsfall zu unterbleiben habe. Hier gerieten Umgangs- und Sorgerecht in ein Konfliktverhältnis. Die Vermutung des § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB spreche für die Kindeswohlgefährdung eines solchen Vorhabens, wenn die Ausübung des Umgangsrechtes auf Seiten des anderen Elternteils hierdurch wesentlich erschwert oder ganz vereitelt werde (vgl. zum Meinungsstreit OLG Zweibrücken NJW-RR 2004, 1588 mwN).“

Das OLG Karlsruhe selbst schließt sich der vermittelnden Ansicht an und hält für entscheidend, ob die Umsiedlung ins Ausland wichtige Kindesinteressen gefährdet. Insofern müssten vom betreuenden Elternteil beachtenswerte Gründe vorgetragen werden. Dabei könne nicht darauf abgestellt werden, dass es dem Wohl des Kindes noch besser entsprechen würde, wenn die Mutter weiterhin mit ihm in Deutschland leben würde, weil der Wunsch der Mutter, umzuziehen, zu respektieren sei.

• Kindeswohlkriterien

Fast ein Jahr später, im August 2009, hatte das KG Berlin¹⁴ erneut einen Sorgerechtsfall zu entscheiden, in dem ein Elternteil mit dem Kind ins Ausland (hier: nach Frankreich) übersiedeln wollte. Das KG Berlin greift die von der früheren Rechtsprechung aufgestellten Gesichtspunkte für die prognostische Beurteilung auf, welchem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen ist, weil dies dem Kindeswohl am besten entspricht:

„Erziehungseignung, Förderkompetenz, Bindungstoleranz der Eltern, Bindungen des Kindes, Kontinuität und Kindeswille.“

Nach Auffassung des Gerichts war nach Prüfung aller Kriterien insgesamt das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Mutter zu übertragen, sodass sie mit dem Kind nach Frankreich gehen konnte.

• Kindeswohl und Elternrechte

Im April 2010 befasste sich dann auch der BGH¹⁵ mit der Frage der internationalen Relocation. Die Mutter beabsichtigte, mit dem Kind nach Mexiko auszuwandern, und die Vorinstanz¹⁶ war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf die Mutter mit dem Kindeswohl am besten vereinbar sei. Bei seiner Bewertung der Rechtslage stellte der BGH zunächst fest, dass hier das Kindeswohl nicht durch die äußeren Umstände im anvisierten neuen Aufenthaltsstaat gefährdet sei, wie

11 03.09.2008, 16 WF 1252/08 = FamRZ 2009, 794.

12 05.09.2008, 18 UF 83/08 = ZKJ 2009, 211.

13 27.11.2008, 2 UF 88/08 = ZKJ 2009, 171.

14 06.08.2009, 13 UF 106/08 = FamRZ 2010, 135.

15 28.04.2010, XII ZB 81/09 = FamRZ 2010, 1060 = JAmt 2012, 332 in diesem Heft.

16 OLG München 09.04.2009, 2 UF 1818/08 = FamRZ 2009, 1600.

dies etwa bei drohender Beschneidung¹⁷ der Fall wäre. Der BGH bezieht sich – ebenso wie das KG Berlin – auf die in der Rechtsprechung aufgestellten gewichtigen Gesichtspunkte des Kindeswohls und stellt fest, dass jedes Kriterium im Einzelfall mehr oder weniger bedeutsam sein kann. Neben dem Kindeswohl sind nach Auffassung des BGH auch die Elternrechte aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG zu berücksichtigen. Dagegen spielen die Motive des Elternteils für seinen Auswanderungsbeschluss nach Ansicht des BGH (entgegen der bisherigen Spruchpraxis einiger Gerichte) keine Rolle.¹⁸ Das Familiengericht kann dem Elternteil dementsprechend auch nicht die Ausreise versagen, weil dies in dessen Freizügigkeitsrecht eingreifen würde. Die Ausreisegründe können nur insofern relevant werden, als aus ihnen Anhaltspunkte für die Beurteilung des Kindeswohls gewonnen werden können. Der BGH pflichtet insofern dem OLG Frankfurt bei, dass bei einer Relocation zum Zwecke der Vereitelung des Umgangs die Bindungstoleranz und damit die Erziehungseignung des betreuenden Elternteils in Zweifel gezogen würde.

Hinsichtlich der Bedeutung des Umgangsrechts von anderem Elternteil und Kind nach § 1684 Abs. 1 BGB stellt der BGH fest, dass diese keinen generellen Vorrang gegenüber den anderen Kriterien genießen: „Auch wenn durch die Auswanderung der Umgang zwischen Kind und anderem Elternteil wesentlich erschwert wird, ergibt sich daraus allein weder eine generelle noch eine vermutete Kindeswohlschädlichkeit“, obwohl gem. § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB der Umgang mit beiden Elternteilen idR zum Kindeswohl gehört.¹⁹

Letztlich hatte der BGH die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, ua wegen unzureichender Anhörung des Kindes und weiteren Bedarfs an Sachverhaltsermittlung.

• Umzug zur Vereitelung des Umgangsrechts

In einer fast zeitgleich mit der des BGH ergangenen Entscheidung des OLG Koblenz²⁰ schließt sich dieses der so bezeichneten vermittelnden Ansicht an und verlangt für eine Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter, die mit dem Kind nach Italien ziehen will, eine Gewichtung der Sorgeertheilung des Elternteils und der Abwägung seiner Gründe für den Umzug. Darüber hinaus müsse das Umgangsrecht des anderen Elternteils Berücksichtigung finden. Das OLG Koblenz lehnte eine Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter ab:

„Die Antragstellerin hat triftige persönliche, familiäre oder berufliche Gründe für ihre Übersiedlung in die Provinz Salerno/Italien nicht überzeugend dargelegt. Der Senat hat nicht die Überzeugung gewinnen können, dass der Umzugsplan der Antragstellerin einer ernsthaften und wohlbegründeten Planung ihres künftigen Lebens entspringt. Die Antragstellerin hat vielmehr den Eindruck erweckt, dass vorrangiges Ziel einer Übersiedelung nach Italien ist, den Umgang ...s [des Kindes] mit ihrem Vater zu vereiteln.“

• Gefestigte Lebensumstände des Kindes

Ende 2010 hatte das OLG Hamm²¹ im Rahmen einer Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung darüber zu befinden, ob dem Vater das alleinige Sorgerecht übertragen werden sollte, weil die Mutter mit den Kindern nach Griechenland auswandern wollte. Der Sachverhalt stellte sich so dar, dass die Kinder seit der Trennung der Eltern sieben Jahre zuvor bei der Mutter lebten und mit dieser, deren neuem

Lebensgefährten und dem kleinen Halbgeschwisterchen das erste Halbjahr 2010 im Einvernehmen mit dem Vater auf Reisen mit dem Segelschiff im Mittelmeer verbracht hatten. Im Sommer besuchten die beiden Kinder den Vater in Deutschland jeweils für mehrere Wochen. Dieser meldete die Kinder in der Nähe seines Wohnorts in der Schule an, die Mutter wollte jedoch nun mit ihrer neuen Familie auf einer griechischen Insel leben. Streitthema zwischen den Eltern war insbesondere die Beschulung der Kinder. Das OLG Hamm stellte zunächst fest, dass das Familiengericht einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht hätte übertragen müssen, da eine gemeinsame Ausübung nicht möglich war. Es berief sich auf die Rechtsprechung des BGH, dass der Maßstab für eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1671 BGB das Kindeswohl sei, und führte weiter aus:

„Bei einer beabsichtigten Auswanderung in ein fernes Land ist umstritten, welches Gewicht den einzelnen Aspekten des Kindeswohls beizumessen ist und welche Bedeutung den Elternrechten beider Eltern sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit des auswanderungswilligen Elternteils für die Entscheidung zukommt. Die einzelnen Kriterien stehen letztlich nicht wie Tatbestandsmerkmale kumulativ nebeneinander. Jedes von ihnen kann im Einzelfall mehr oder weniger bedeutsam für die Beurteilung sein, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Zudem sind die durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gewährleisteten Elternrechte beider Elternteile zu berücksichtigen. Die allgemeine Handlungsfreiheit des auswanderungswilligen Elternteils gem. Art. 2 Abs. 1 GG ist hingegen zunächst nur mittelbar betroffen, indem er dadurch in seiner Freiheit beeinträchtigt wird, auswandern zu können und gleichzeitig im bisherigen Umfang sein Elternrecht wahrzunehmen. Für die Entscheidung sind demnach nicht die allgemeine Handlungsfreiheit des auswanderungswilligen Elternteils und das Elternrecht des im Inland verbleibenden Elternteils gegeneinander abzuwägen, sondern die beiderseitigen Elternrechte. Allerdings ist die allgemeine Handlungsfreiheit des auswanderungswilligen Elternteils gleichwohl bedeutsam, indem sie die tatsächliche Ausgangslage für die Abwägung bestimmt. Denn für die Beurteilung des Kindeswohls und die Abwägung der beiderseitigen Elternrechte ist nicht davon auszugehen, dass der hauptsächlich betreuende Elternteil mit dem Kind im Inland verbleibt, selbst wenn diese Möglichkeit mit dem Kindeswohl am besten zu vereinbaren wäre. Tatsächlicher Ausgangspunkt muss vielmehr sein, dass der Elternteil seinen Auswanderungswunsch in die Tat umsetzt. Die Motive für seinen Auswanderungsentschluss stehen jedenfalls grundsätzlich nicht zur Überprüfung des Familiengerichts. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Elternteil triftige Gründe anführen kann. Dementsprechend stehen dem Familiengericht auch keine Möglichkeiten zur Verfügung, die allgemeine Handlungsfreiheit des Elternteils einzuschränken, auch kann dem Elternteil seine Ausreise nicht in zulässiger Weise untersagt werden. Die Befugnisse des Familiengerichts beschränken sich vielmehr auf das Kind, und die Beurteilung hat sich darauf zu konzentrieren, wie sich die Auswanderung auf das Kindeswohl auswirkt. Wenn mit der Auswanderung für das Kind schädliche Folgen verbunden sind, ist die Erziehungseignung des betreuenden Elternteils in Zweifel zu ziehen und es kann sogar ein Entzug des Sorgerechts angebracht sein. Bei einem ersichtlich unvernünftigen Vorhaben, das mit nicht vertretbaren Risiken für das Kind verbunden ist, ergeben sich schließlich jedenfalls für die Kontinuität und die Qualität der Bindung zum Obhutselternteil nachteilige Folgen, die gegen dessen Erziehungseignung sprechen und bei bestehender Erziehungseignung des anderen Elternteils regelmäßig den Ausschlag dafür geben können, diesem das Sorgerecht zu übertragen.“

Einer Auswanderung steht ferner nicht ohne Weiteres die gesetzliche Regelung in § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB entgegen, dass zum Wohl des Kindes in

17 BGH 15.12.2004, XII ZB 166/03 = JAmt 2005, 251.

18 28.04.2010, XII ZB 81/09 = FamRZ 2010, 1060 = JAmt 2012, 332 Rn 23, 37 in diesem Heft.

19 28.04.2010, XII ZB 81/09 = FamRZ 2010, 1060 = JAmt 2012, 332 Rn 25 in diesem Heft.

20 04.05.2010, 11 UF 149/10 = FamRZ 2010, 1572.

21 15.11.2010, 8 WF 240/10 = FamFR 2011, 44.

der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört. Auch wenn durch die Auswanderung der Umgang zwischen dem Kind und dem anderem Elternteil wesentlich erschwert wird, ergibt sich daraus allein weder eine generelle noch eine vermutete Kindeswohlgefährdung.“

Das Gericht benennt die Kindeswohlkriterien und stützt seine Entscheidung, dem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen, im konkreten Fall auf die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität, da Erziehungseignung der Eltern und Bindungen der Kinder zu diesen bei beiden gegeben waren und der Kindeswille im einstweiligen Anordnungsverfahren nicht ausreichend ermittelt werden konnte:

„Es ist jedoch für das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht primär entscheidend, welcher Elternteil das Kind vor der Trennung überwiegend betreut hat. Entscheidend ist vielmehr, ob sich die Lebensverhältnisse des Kindes derart gefestigt haben, dass sie ohne triftige Gründe nicht durch einen Wechsel des Aufenthalts verändert werden sollten (OLG Brandenburg FamRZ 2003, 1949). Erziehung bedeutet Aufbauen von Verhaltenskonstanten. Deshalb sind für die Entwicklung des Kindes die Lösungen von besonderer Bedeutung, welche die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Erziehung am wenigsten stören. (Diederichsen, in: Palandt, BGB, 69. Aufl., § 1671 Rn 28). Das Gericht hat dabei die zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen, darf seine Entscheidung nicht auf vorübergehende Verhältnisse stützen. (BayObLG FamRZ 1962, 165).“

Für das OLG Hamm war also nicht maßgeblich, dass die Kinder bisher bei der Mutter gelebt hatten, sondern dass ihrem Wohl in Deutschland, mit einer umsichtigen Reintegration in deutsche Schulen, deren System ihnen vertraut ist und wo keine Sprachbarrieren bestehen, am ehesten entsprochen werden kann, selbst wenn die Mutter tatsächlich (ohne die Kinder) auswandern würde.

• **Bezugselternteil als Kontinuitätsfaktor**

Das OLG Köln²² hat Anfang 2011 eine familiengerichtliche Entscheidung bestätigt, mit der alle Bereiche der elterlichen Sorge außer dem Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Mutter allein übertragen worden waren. Intention der Entscheidung war zu verhindern, dass die Mutter nach der Trennung „möglicherweise mit ihren Kindern ohne die Zustimmung des Kindesvaters bzw. ohne eine ausdrückliche familiengerichtliche Sorgerechtsregelung ins Ausland verzieht oder gar in die Vereinigten Staaten auswandert“. Die Mutter war 2008 mit den beiden Kindern aus dem Irak nach Deutschland geflüchtet, der Vater kam erst später nach und lebte dann nur noch kurze Zeit mit der Familie zusammen, in der es zu körperlicher Gewalt des Vaters gegenüber der Mutter, auch in Gegenwart der Kinder, kam. Das Gericht ging davon aus, dass die Kinder durch die Übersiedlung nach Deutschland, einen weiteren Umzug und die Trennung der Eltern noch kein gesichertes soziales Umfeld hatten, daher war hier der maßgebliche Kontinuitätsfaktor die Mutter als Hauptbezugsperson:

„Bei der Entscheidung, welchem Elternteil die elterliche Sorge (teilweise) zu übertragen ist, kommt dem Grundsatz der Kontinuität wesentliche Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, wenn die Kinder in der Vergangenheit zuletzt nur zeitweise im geordneten Familienverbund aufgewachsen sind und ein gewachsenes soziales Umfeld (noch) nicht existiert. Große Bedeutung kommt daher der Frage zu, welcher der beiden Elternteile die wichtigere Bezugsperson der Kinder ist. Indiz hierfür kann der geäußerte Kindeswille sein.“

• **Tiefere Bindung und Bindungstoleranz**

Dem Verfahren, in dem das KG Berlin²³ ebenfalls Anfang 2011 zu entscheiden hatte, lag die Konstellation zugrunde, dass die russische Mutter nach der Trennung im Sommer 2008 bereits ohne Wissen des Vaters mit dem knapp drei-

jährigen Kind nach Moskau geflogen war. Zwar vereinbarten die Eltern kurz darauf, dass es der Mutter erlaubt sei, mit dem Kind dort zu leben, wenige Tage später beantragte der Vater jedoch, ihm die alleinige elterliche Sorge zu übertragen. Ab November 2008 lebte das Kind mit Einverständnis der Mutter beim Vater in Deutschland, die Mutter sollte es Anfang Juni 2009 wieder mit nach Moskau nehmen, der Vater war dann damit nicht mehr einverstanden. Das Gericht hat – gestützt vor allem auf ein psychologisches Sachverständigen-gutachten – die Entscheidung der Vorinstanz, die der Mutter das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen hatte, bestätigt. Zur Begründung wird angeführt, dass das Kind die tiefere Bindung zur Mutter habe und deren Bindungstoleranz hinsichtlich des Kontakts zwischen Vater und Sohn größer sei, obwohl das Kind seit 20 Monaten beim Vater lebte.

• **Noch einmal: Auswanderungsmotive unbeachtlich**

Mit seiner Entscheidung vom 16.03.2011²⁴ führt der BGH seine Rechtsprechung fort und betont erneut, dass die Beweggründe des Elternteils für seinen Auswanderungsent-schluss oder seinen Wunsch, ins Heimatland zurückzukehren, grundsätzlich nicht zur Überprüfung des Familiengerichts stehen. Er rückt vielmehr die Erziehungseignung dieses Elternteils in den Mittelpunkt der Prüfung, die dann infrage stehen kann, wenn die Übersiedlung ins Ausland (auch) den Zweck verfolgt, den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zu behindern, denn darin kann sich mangelnde Bindungstoleranz zeigen. Der Entscheidung lag allerdings keine aktuelle Auswanderungsproblematik zugrunde, vielmehr war die Grenzüberschreitung schon längere Zeit vorher erfolgt. Im entschiedenen Fall hatten die deutsche Mutter und der französische Vater in Frankreich gelebt. Nach der Geburt trennten sie sich und die Mutter zog mit dem Kind nach Deutschland. In der Folge stritten sich die Eltern um die Frage, welche Schule das Kind besuchen solle (örtliche Grundschule oder weiter entfernte Deutsch-Französische Grundschule). Im Verfahren hatte das Beschwerdegericht dem Vater das alleinige Sorgerecht übertragen, da die für eine Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge notwendige tragfähige soziale Beziehung auf der Elternebene fehle. Der BGH hob diese Entscheidung auf und verwies die Sache zurück an das Oberlandesgericht. Maßstab sei das Kindeswohl, für das die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens gewichtige Gesichtspunkte seien. Das Beschwerdegericht habe die bessere Erziehungseignung des Vaters nicht nachvollziehbar dargestellt und hätte das Kind persönlich anhören müssen. Der BGH stellt daneben auf einen weiteren Aspekt ab: Die Eltern hatten zuvor vereinbart, dass das Kind die meiste Zeit bei der Mutter in Deutschland leben solle. Die Eltern hatten sich dadurch erkennbar über das Aufenthaltsbestimmungsrecht verständigt und dieser ursprüngliche Wille sei bei der nach § 1671 BGB zu treffenden Entscheidung zu berücksichtigen, da die im elterli-

22 08.02.2011, 4 UF 233/10 = FamRZ 2011, 1153 [Leits.].

23 09.02.2011, 3 UF 201/10 = FamFR 2011, 404.

24 BGH 16.03.2011, XII ZB 407/10 = JAmt 2012, 336 in diesem Heft; s. hierzu Rauscher NJW 2011, 2334.

chen Konsens getroffene Vereinbarung vermuten lasse, dass sie dem Kindeswohl entspricht.

• Abwägung der Erziehungseignung der Eltern

Ebenfalls im Frühjahr 2011 hatte das OLG Hamm²⁵ die Beschwerde eines Vaters zurückgewiesen, der sich gegen die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitsfürsorge auf die Mutter gewandt hatte. Die russische Mutter studiert in Deutschland und hielt sich mehrmals für längere Zeit mit dem unter dreijährigen Kind bei ihren Eltern in Russland auf, um sich auf Prüfungen vorzubereiten. Der Vater befürchtete, dass die Mutter ganz mit dem Kind übersiedeln könnte. Bei der Prüfung des Kindeswohlinteresses stellte das Oberlandesgericht auf folgende Aspekte ab:

„Das Kind hielt sich in letzter Zeit bereits oft bei seinen Großeltern im Gebiet von Königsberg/Kaliningrad auf und wird jedenfalls ab März 2010 allein von der Antragsgegnerin bzw. deren Eltern und nicht mehr vom Antragsteller betreut. Weiterhin ist das geringe Alter des Kindes zu berücksichtigen, das es nahe legt, dass dieses derzeit grundsätzlich noch besser bei seiner Mutter aufgehoben ist. Offenbar ist die Kindesmutter auch sehr strebsam und bemüht sich, eine qualifizierte Ausbildung in Deutschland zu erlangen, um dann hierauf aufbauend eine gute Arbeitsstelle in Deutschland antreten zu können. Demgegenüber scheint dies beim Antragsteller nicht der Fall zu sein, der arbeitslos ist und schon seit längerer Zeit entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung keinerlei Unterhalt für Kind und Mutter erbringt. [...] Zudem spricht der dokumentierte chaotische Zustand seines Haushaltes bei Rückkehr der Kindesmutter in diesen nach ihrem Aufenthalt zusammen mit U bei ihren eigenen Eltern in Russland erwiesenermaßen gegen die Fähigkeit des Kindesvaters, einen Haushalt zu führen und ein Kleinkind zu versorgen, was er auch selbst nicht bestreitet. Es können auch keine Umstände festgestellt werden, die unter Beachtung des Förderprinzips gegen einen Aufenthalt des Kindes U bei seiner Mutter bzw. auf deren Wunsch hin bei seinen Großeltern in Russland sprechen würden. Eine hinreichende äußerliche Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt des Kindesvaters erscheint derzeit kaum möglich; dieser lebt in einer 1-Raum Wohnung, verfügt offenbar über keine Fähigkeiten zur Haushaltsführung und hat keinerlei Erwerbseinkommen. Die Kindesmutter hat demgegenüber inzwischen eine Wohnung, die auch für den Aufenthalt eines Kindes geeignet ist, wenn sie auch erst noch vollständig hergerichtet werden muss und noch nicht bezogen werden konnte. Für das Kind ist zudem ab Sommer 2011 ein Kindergartenplatz reserviert, so dass bei einem Aufenthalt des Kindes im Haushalt seiner Mutter voraussichtlich dessen Betreuung während der Studienzeiten seiner Mutter gewährleistet wäre. Die Versorgung und Betreuung von U ist gegenwärtig auch bei seinen Großeltern gesichert.

Der Antragsteller zieht eine ordnungsgemäße und kindgerechte Betreuung und Versorgung von U bei seinen Großeltern in Sovetsk nicht in Zweifel, zumal er bereits in früherer Zeit diese zumindest zweimal besucht hat und deshalb die örtlichen Gegebenheiten kennt. Auch U selbst ist mit seinen Großeltern vertraut und fühlt sich dort wohl, wie sich aus den Beobachtungen des Verfahrensbeistandes, der eine Skype-Sitzung zwischen Mutter und Kind miterleben konnte, ergibt. Auch aus der für die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf einen Elternteil wichtigen Bindungstoleranz ergeben sich aufgrund der bisherigen Erkenntnisse des Senates keine Umstände, die gegen die Antragsgegnerin sprechen könnten. Diese hat in der Vergangenheit einen Umgang des Kindes mit seinem Vater trotz ihres wiederholten Aufenthaltes in Russland immer dann ermöglicht, wenn sie sich wieder in Deutschland aufhielt. [...] Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin auch glaubhaft versichert, dass der Antragsteller sein Kind bei dessen Aufenthalt im Hause der Eltern im Gebiet von Königsberg jederzeit besuchen könne und sie sogar nichts dagegen habe, wenn er sich hierzu bei seinen Schwiegereltern einquartieren würde.“

Ob der BGH in einer entsprechenden Abwägung dieselben Aspekte berücksichtigt und ähnlich gewichtet hätte, erscheint nicht eindeutig.

Aktuellere Entscheidungen, denen ein Streit um das Sorgerecht bzw Aufenthaltsbestimmungsrecht zugrunde lag, weil ein Verbringen des Kindes auf Dauer ins Ausland geplant oder befürchtet wurde, sind nicht veröffentlicht.

III. Rechtslage im Ausland

Im Folgenden soll ein Blick auf die Herangehensweise an das Thema Relocation in Europa und der Welt geworfen werden. Dabei wird deutlich, dass auch in anderen Ländern die oben aufgezeigten Kriterien diskutiert werden, allerdings mit ganz unterschiedlichen Gewichtungen.

1. Unterschiedliche Sorgerechtskonzepte

Ein wichtiger Unterschied ergibt sich bereits in den gesetzlichen Regelungen. Ein Ausgangspunkt für unterschiedliche Haltungen zum Umzug des Kindes mit einem Elternteil ist dabei das jeweilige Sorgerechtskonzept. Dies macht sich einerseits bei der Entstehung der elterlichen Rechte und Pflichten selbst, andererseits bei deren Modifizierung im Streitfall bemerkbar. Viele Rechtssysteme knüpfen keine unterschiedlichen Rechtsfolgen an den Status der Beziehung der Eltern: Egal, ob die Eltern bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind oder nicht, entsteht eine gemeinsame elterliche Verantwortung²⁶ ab Geburt.²⁷ In anderen Staaten ist die Herstellung der elterlichen Verantwortung zwar evtl an Bedingungen geknüpft.²⁸

Alle diese Staaten betrachten die elterliche Verantwortung aber als ein Recht, das nur bedingt geteilt werden kann. In vielen Ländern ist ein Wegzug ohne Zustimmung des anderen Elternteils – oder des Gerichts – auch dann nicht einfach möglich, wenn ein Elternteil das Wohnsitzrecht, also eine dem Aufenthaltsbestimmungsrecht vergleichbare Rechtsposition innehat. In England und Wales²⁹ ist bspw danach zu unterscheiden, ob eine sog. residence order vom Gericht erlassen wurde.³⁰ Ist dies der Fall, ist dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, der Umzug innerhalb von England und Wales möglich, ein Umzug ins Ausland ist von der residence order aber grundsätzlich ausdrücklich nicht abgedeckt (Sec. 13 [1] b CA 1989). Wurde keine residence order erlassen, kann der andere Elternteil zur Verhinderung eines Umzugs eine gerichtliche Anordnung beantragen, die den Umzug verbietet, wenn das Kindeswohl dies verlangt. Auch in Kontinentaleuropa ist dieses Konzept weiter auf dem Vormarsch. So muss bspw nach der Erfahrung des Internationalen Sozialdiensts in Polen regelmäßig auch der Elternteil, bei dem das Kind aufgrund einer Gerichtsentscheidung nicht lebt, dem Wegzug ins Ausland zustimmen. Die gleiche Rechtssystematik ist auch in Spanien und Südamerika weit verbreitet.³¹

Aus anderen Ländern kann das Kind – und sei es nur für eine Ferienreise, Klassenreise etc – gar nicht ausreisen, wenn nicht die ausdrückliche Zustimmung des nicht mitreisenden

25 04.04.2011, 8 UF 237/10 = ZKJ 2011, 385.

26 Dieser Begriff und die implizierte weitere Bedeutung finden sich auch in den neueren internationalen Rechtsinstrumenten, so zB in der EU VO 2201/2003 (genannt: Brüssel IIa-VO) ebenso wie im Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996.

27 Für viele seien genannt: Spanien: Art. 156 Cc, Polen: Art. 93 § 1, § 2 FVGB, Australien: Sec. 60 Family Law Act, Italien: Art. 316 CC.

28 ZB in England: Sec. 2 Children Act.

29 England und Wales, Schottland und Nordirland gehören zwar alle zum Vereinigten Königreich, haben aber durchaus unterschiedliche Sorgerechtsregelungen.

30 Vgl *Duffield* ua, Family Law and Practice 2010, 172 f.

31 Insofern muss bei der Beratung von Eltern, die aus dem Ausland neu zugezogen sind, sehr genau geprüft werden, ob dieser Wegzug wirklich einer rechtlichen Überprüfung – und einem Rückführungsantrag – nach dem HKÜ standhält.

Elternteils vorliegt.³² Ähnlich geregelt ist dies auch in Portugal, wo darüber hinaus ausdrücklich bestimmt ist, dass für nicht portugiesische Minderjährige, die in Portugal leben, eine Vollmacht des/der Träger/s der elterlichen Verantwortung vorhanden sein sollte.³³

2. Kindeswohl: ein Fall – zwei ganz unterschiedliche Zugänge

Die aufgrund der Rechtslage im Ausland häufig größere Notwendigkeit, sich entweder mit dem anderen Elternteil zu einigen oder eine Gerichtsentscheidung herbeizuführen, führt auch dazu, dass die Gerichte – und in der Folge auch die Forschung – sich weit intensiver mit den Argumenten für (oder auch wider) einen Wegzug ins Ausland auseinandersetzen müssen.

Weitgehend selbstverständlich ist dabei die Orientierung der Entscheidung am Kindeswohl, allerdings ist eine durchaus unterschiedliche Gewichtung der jeweils benutzten Kriterien zu beobachten. Ein besonders deutliches Licht auf die unterschiedliche Gewichtung der verschiedenen Kindeswohlaspekte wurde während einer Konferenz, die im vorletzten Jahr in London stattfand,³⁴ geworfen. Neben den Diskussionen zwischen den Teilnehmenden (vielen Forschenden und Lehrenden, Richter/innen und Rechtsanwält/innen aus angelsächsischen Rechtssystemen, aber auch aus vielen europäischen Ländern)³⁵ brachte der letzte Vortrag der Konferenz am Beispiel der Übersiedlungsentscheidungen im Vereinigten Königreich und Neuseeland die unterschiedlichen Auffassungen von Kindeswohl auf den Punkt. *Robert H. George*, ein britischer Forscher, hatte Richter/innen, Anwält/innen und Sozialarbeiter/innen in beiden Ländern Fallkonstellationen vorgelegt und ihre Reaktionen aufgezeichnet. Eine davon stellte er in seinem Vortrag vor:

Beispiel 4: Toms Eltern leben getrennt. Er lebt bei der Mutter und ist 14-tägig für ein bis zwei Nächte beim Vater. Nun möchte die Mutter mit ihrem neuen Partner in die USA, weil der in der Nähe seiner Familie eine andere Stelle antreten möchte.

Das Ergebnis ist eindeutig: Alle Briten würden die Übersiedlung erlauben, alle Neuseeländer sie verbieten. Während die britischen Befragten stark darauf fokussierten, dass bei einer Verhinderung des Umzugs die Beziehung zwischen der Mutter und ihrem jetzigen Ehemann leiden könnte, hätten die neuseeländischen Kommentare die Motive der Mutter stark infrage gestellt: Wieso hat der Vater nur so wenig Umgang, verhindert die Mutter das? Und: Der Mann MUSS ja gar nicht umziehen, er möchte nur [...].³⁶ Gleichzeitig weist *George* in der schriftlichen Ausarbeitung seiner Forschungsergebnisse darauf hin, dass die Befragten mit diesem Ergebnis auch nicht unbedingt glücklich waren.

Erklärlich ist dieses Befragungsergebnis nur durch divergierende Verständnisse von Kindeswohl und Beziehungen, die offensichtlich von Land zu Land unterschiedlich fokussiert werden.³⁷ In England werden die Überlegungen stärker von der Aufrechterhaltung der guten Beziehung zur Hauptbezugsperson und deren Situation bestimmt: Hat die Hauptbezugsperson gute Gründe für ihren Wegzug und ist das Projekt vernünftiger angelegt, bestehen gute Aussichten, die notwen-

dige Erlaubnis des Gerichts zum Wohnsitzwechsel zu bekommen.³⁸ Diese Überlegungen sind der neuseeländischen Sichtweise zu elternzentriert. Sie setzt dem eine Herangehensweise entgegen, in der der notwendigen Nachvollziehbarkeit des Wegzugswunsches die Folgen für die Beziehung des Kindes zum zurückbleibenden Elternteil entgegengewogen und diese im Zweifel höher gewertet werden.³⁹ Zur Anwendung kommen dabei die in Sec. 5 Care of Children Act 2004⁴⁰ aufgestellten Grundsätze für Kinder betreffende Entscheidungen, die das Kindeswohl im Gesetz selbst näher beschreiben. Hier besonders relevant sind die Buchst. b) Stabilität in den Beziehungen und Buchst. d) die Beziehungen zu bewahren und zu verstärken. Ebenso könnte Buchst. f) eine Rolle spielen, der die Bewahrung der kulturellen Identität des Kindes verlangt.

3. Forschung zum Thema

Neben der bereits oben angesprochenen Konferenz in London und der Forschungsarbeit von *George* wird insbesondere in Neuseeland und Australien⁴¹ bereits zu diesem Thema geforscht und versucht, die eigene Praxis auszuloten. Themen sind dabei sowohl Gerichtsentscheidungen selbst (Häufigkeit von Zustimmung und Ablehnung ebenso wie die Kriterien) als auch der Versuch, belastbare Kriterien zu entwickeln mithilfe von Fragen wie: Welche Motive haben die umzugswilligen Elternteile? Worüber streiten sie? Welche Regelungen werden getroffen? Und wie verändert sich die Beziehung nach der Entscheidung tatsächlich? Diese Forschung steht zwar noch am Anfang, erste Ergebnisse lassen sich aber durchaus benennen.

-
- 32 Nach Art. 76 Unterpunkt 9 des Bulgarischen Personenstandsgesetzes sollte eine schriftliche Erklärung des nicht mitreisenden Elternteils, die notariell beglaubigt werden sollte, vorgelegt werden. Sind die Eltern sich nicht einig, entscheidet nach Art. 127a Familiengesetzbuch das Gericht über die Reise und notwendige Dokumente.
- 33 Klausel 23 des Dekret-Gesetzes 138/2006 vom 26.07.2006 bzw Klausel 16 der Gesetzesverordnung 244/98 vom 08.08.1998 iDF der Gesetzesverordnung 34/2003 vom 25.02.2003.
- 34 Konferenz der Metropolitan University London zu „International Child Abduction, Relocation and Forced Marriage“ in London vom 30.06. bis 02.07.2010.
- 35 Viele Beiträge sind online veröffentlicht im Journal of Family Law and Practice.
- 36 Nachzulesen ist diese Untersuchung detaillierter unter „Relocation Disputes: An Analysis of Practitioners' Approaches in England and New Zealand“, Paper submitted to the International Junior Faculty Forum 2010 (<http://blogs.law.stanford.edu/hsforum/files/2010/09/George-Relocation-Disputes-An-Analysis-of-Practitioners%E2%80%99-Approaches-in-England-and-New-Zealand.pdf>).
- 37 Dies ist nicht weiter verwunderlich in Anbetracht der Tatsache, dass auch die Forschung sich in zwei Richtungen – Kontinuität der Beziehung zur Hauptbezugsperson vs Aufrechterhaltung der Beziehung zu beiden Elternteilen – teilt. S. dazu die Nachweise unter Rn 32 der „Preliminary Note on International Family Relocation“ die auf der Seite der Haager Konferenz in englischer und französischer Sprache abrufbar ist unter www.hcch.net/upload/wop/abduct2012pd11e.pdf.
- 38 Vielbeachtet ist die Entscheidung *Payne vs Payne* ([2001] EWCA Civ 166; [2001] Fam. 473) zum Thema, die eine Übersicht über die Entscheidungen englischer Gerichte der letzten 40 Jahre bietet und neue Ansätze aufzeigt, zit. nach www.incadat.com ▶ HC/E/UKe 344).
- 39 New Zealand Court of Appeal, *D v S* (2002) NZFLR 116 (NZCA), (47) zit. nach *George*, s. Fn 34, dort Fn 12.
- 40 Zit. nach *Maak/Bruckmoser*, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kinshiprecht, Länderbericht Neuseeland, Stand: 06.09.2010, 83.
- 41 Beispielhaft seien hier genannt *Taylor* ua, Relocation following parental separation: The welfare and best interest of children (Research Report to the New Zealand Law Foundation), Universität Ontario 2010; *Behrens* ua, Symposium Proceedings: Relocation disputes in Australia: What do we know, and what are the implications for family law and policy?, Canberra, 2008. Weiterführende Hinweise ergeben sich insb. auch bei *Taylor/Freeman*, Relocation: The International Context, Journal of Family Law and Practice Vol 1.2, Herbst 2010, 19 ff, 28 f sowie aus der Preliminary Note on International Family Relocation der Haager Konferenz, s. Fn 35.

So hat *Thompson* in einer Analyse von 72 Entscheidungen kanadischer Gerichte aus den Jahren 2005 bis 2010⁴² ua ausgewertet, aus welchen Gründen Relocation-Anträge gestellt – und warum sie abgelehnt wurden:

Ähnlich wie der BGH in seiner Entscheidung vom 28.04.2010⁴³ hatte in Kanada bereits im Mai 1996 der Supreme Court im Fall *Gordon vs Goertz*⁴⁴ festgestellt, dass die Motive des wegzugswilligen Elternteils idR keine Rolle spielen dürfen, sondern nur wenn sie wichtig sind für die Beurteilung seiner Fähigkeit, dem Kindeswohl gerecht zu werden. Dieses ist letztendlich auch in Kanada das zentrale Kriterium. Allerdings deutet laut *Thompson* vieles darauf hin, dass häufig doch die Umzugsgründe diskutiert – und bewertet – werden.⁴⁵

Diese sind auch einige von vielen⁴⁶ Prüfungsgegenständen, die in den USA zur Entscheidung diskutiert werden. Dort ist einerseits eine intensive Beschäftigung mit der Problematik festzustellen, die in dem Versuch gipfelte, eine landesweit einheitliche Regelung zu schaffen. Dieser Versuch der „Uniform Law Commission“ wurde 2009 ob der Aussichtslosigkeit, eine ausreichende Einigung bzw Akzeptanz für einen einheitlichen Vorschlag herzustellen, aufgegeben.⁴⁷

Ein immer wiederkehrendes Argument gegen die Wegzugserlaubnis gerade für kleinere Kinder liegt auf der Hand: Es muss ja erst einmal eine tragfähige Beziehung zum anderen Elternteil aufgebaut werden können, die später weiter zu erhalten dem größeren Kind durch elektronische Medien und Besuche leichter möglich sein soll. Für Kanada bspw verweist *Thompson* auf eine Untersuchung, die einen deutlichen Anstieg der Erlaubnis zur Relocation für Kinder ab zehn Jahren feststelle.⁴⁸

Dieses durchaus logische Argument verträgt sich allerdings leider nicht mit dem Alltag der Betroffenen. Gerade bei kleinen Kindern sind auch deren – zumeist wegzugswillige – Mütter⁴⁹ jung, leben noch nicht lange im anderen Land, haben noch kein verlässliches Umfeld, das sie bei der Kinderbetreuung unterstützen könnte, während sie eine Berufsausbildung absolvieren! Gerade diese jungen Mütter kleiner Kinder sind es aber, die nach dem Eindruck des Internationalen Sozialdiensts aus seiner Beratungsarbeit besonders zurück in ihr Herkunftsland drängen.

Ein Zusammenhang kann sicher hergestellt werden zwischen dem weltweit zu beobachtenden Trend, die gemeinsame elterliche Verantwortung auch bei getrennt lebenden Familien zu stärken, und der von einzelnen Autoren beschriebenen Zunahme der Ablehnung der Relocation. So beschreibt *Thompson* für Kanada,⁵⁰ dass entgegen einer allgemeinen Wahrscheinlichkeit von 50 zu 50 in Fällen einer gelebten gemeinsamen elterlichen Verantwortung die Wahrscheinlichkeit der Ablehnung im Gerichtsverfahren auf 60 bis 70 % steigt. Gerade in diesen Fällen bietet es sich aber auch an, Lösungen durch alternative Konfliktlösungsmechanismen zu versuchen, sowohl um die Beziehungen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, aber auch um die Kosten zu reduzieren, denn:

In vielen Ländern sind die Kosten, die ein Rechtsstreit um den Wegzug verursacht, immens: *Parkinson*, *Cashmore* und *Single* berichten in ihrer Untersuchung über 71 australische

Relocation-Verfahren⁵¹ von durchschnittlich 47.000 AUD für jeden Beteiligten, also über 35.000 EUR. Vor diesem Hintergrund wurde während der Konferenz in London die Position vorgetragen, die Beteiligten sollten das Geld, das sie in den Rechtsstreit um den Wegzug stecken, lieber in den Unterhalt von Kind und idR Mutter investieren. Dadurch würde der andere Elternteil quasi an den Kosten des Nichtwegziehens beteiligt – ein Ergebnis, das vielleicht zumindest in einigen Fällen durch Mediation erreicht werden könnte.

4. Internationale Entwicklungen

Es leuchtet ein, dass in diesen Fällen eine direkte Verbindung zwischen den Regelungen zum Umzug ins Ausland und dem Thema Kindesentführung besteht. Gleichzeitig bestehen solche Verbindungen aber auch zu Faktoren wie dem Zugang zu den Sozialleistungen des Gastlandes und zum Zuwanderungs-/Aufenthaltsrecht.

Diese Dynamik gerät auch international mehr und mehr ins Blickfeld. So hat es im Jahr 2009 mit der „Washingtoner Erklärung“⁵² aus einer Richterkonferenz zu internationalen Familienkonflikten heraus einen Anlauf gegeben, etwas genauere Regeln für den Umgang mit dem Wegzug ins Ausland vorzuschlagen. Auch auf europäischer Ebene besteht Einigkeit, dass Mindeststandards für den Wegzug eines Kindes mit einem Elternteil aufgestellt werden sollten. Der Entwurf einer Empfehlung, die der Europarat zu Rechtsfragen zum Status von Kindern und Fragen der elterlichen Verantwortung gerade erarbeitet, enthält in Art. 31 ebenfalls Mindestanforderungen an die nationalen gesetzlichen Regelungen hierzu.⁵³ Auch in der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht⁵⁴ wird das Thema seit einiger Zeit diskutiert. Vorgeschlagen war ua, diese Problematik in einem Zusatzprotokoll zum HKÜ zu regeln.⁵⁵ Die Vertragsstaaten von HKÜ und KSÜ haben sich Anfang des Jahres während

42 *Thompson/Rollie*, Heading for the Light: International Relocation from Canada, *Journal of Family Law and Practice* Vol. 1.2, Herbst 2010, 67 ff.

43 S. Fn 13.

44 Supreme Court of Canada: *Gordon vs Goertz*, [1996] 2 S.C.R. 27.

45 S. *Maak/Bruckmoser* (Fn 40), 71.

46 *Messitte/Kreeger*, Relocation of Children: Law and Practice in the United States, *Journal of Family Law and Practice*, Vol. 1.2, Herbst 2010, 60 bis 67, zitieren dort eine Liste von sage und schreibe 36 Faktoren, die eine Untersuchung ergeben habe, 64.

47 S. Fn 46, 61 f.

48 S. *Maak/Bruckmoser* (Fn 40), 71.

49 In einer aktuellen Studie aus Neuseeland waren über 80 % der Umzugswilligen Elternteile Mütter: *Taylor* ua, Relocation following parental separation – the New Zealand Research Project, Vortrag gehalten während der Konferenz in London 2010, s. Fn 34.

50 S. *Maak/Bruckmoser* (Fn 40), 70.

51 *Parkinson* ua, „What happens when the relocation dispute is over? Findings from a prospective longitudinal study“, Vortrag gehalten in London, s. Fn 34.

52 Washington Declaration der „International Judicial Conference on Cross-Border Family Relocation“, 23. bis 25.03.2010, organisiert von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und dem International Centre for Missing and Exploited Children, veröffentlicht in *The Judges' Newsletter*, Special Edition No 1, 2010, 5 bis 6, veröffentlicht auf der Homepage der Haager Konferenz unter www.hcch.net/index_de.php?act=publications.details&pid=5260. Eine deutsche Übersetzung ist abgedruckt in *JAMt* 2012, 298 in diesem Heft.

53 www.coe.int/t/dghl/standardsetting/family/Meetings_drafting_committee_en.asp.

54 www.hcch.net.

55 Derartige Zusatzprotokolle entfalten wie die ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen selbst nur Wirkung, wenn sie von den jeweiligen Vertragsstaaten ratifiziert werden.

des sechsten Treffens der Spezialkommission zu HKÜ und KSÜ – zusammen mit anderen Fragen wie Mediation und Kinderschutz im Rückführungsverfahren – mit der Problematik befasst.⁵⁶ Auch dort wird der Zusammenhang zwischen dem Wegzugswunsch und Kindesentführung gesehen. Allerdings kam die Kommission mehrheitlich zu der Ansicht, dass das Thema noch nicht entscheidungsreif ist und befürwortete erst einmal weitere Untersuchungen in einer Arbeitsgruppe. Grundsätzlich werden die Vorschläge der Washingtoner Erklärung aber unterstützt.⁵⁷

5. Fazit

Deutlich wird an diesen Debatten und Entwicklungen, dass andere Länder – teilweise wohl auch aufgrund anderer Migrationsbewegungen – sich sehr viel intensiver mit der Frage, wann, aus welchen Gründen und wie ein Wegzug erlaubt werden soll, beschäftigen haben.

Seit der Grundsatzentscheidung des BGH vom 28.04.2010 ist für das deutsche Recht klar, dass das Kindeswohl der al-

leinige Maßstab für die Familiengerichte sein muss. Die dafür maßgeblichen Kriterien sind Erziehungseignung, Förderkompetenz, Bindungstoleranz der Eltern, Bindungen des Kindes, Kontinuität und Kindeswille je nach Gewichtung im Einzelfall. Unbeachtlich sind demgegenüber die Motive des umzugswilligen Elternteils für seine Auswanderung bzw. Rückkehr ins Heimatland.

Der Blick ins Ausland und auf die dortigen Erwägungen legt die Frage nahe, wie sich wohl ein künftiges Sorgerechtsmodell für nicht miteinander verheiratete Eltern auf die Praxisfragen und Rechtsprechung zur Relocation auswirken wird.

⁵⁶ Zur Vorbereitung wurde ein Dokument erstellt, das sowohl die unterschiedliche Rechtslage als auch Sachlage in den Vertragsstaaten darstellt und als Vorläufiges Dokument Nr 11 auf der Seite der Haager Konferenz in englischer und französischer Sprache abrufbar ist unter www.hcch.net/upload/wop/abduct2012pd11e.pdf.

⁵⁷ Special Commission on the practical operation of the 1980 and 1996 Hague Conventions (25-31 January 2012), Conclusions and Recommendations (http://www.hcch.net/upload/wop/abduct2012concl_e.pdf).

In den letzten Jahren wird der Wohnortwechsel über Grenzen hinweg weltweit mehr und mehr zum Thema. Bisher existiert aber keine internationale Vereinbarung, die für diesen Fall detaillierte Entscheidungsgrundsätze aufstellen würde. Wegweisend und weltweit viel beachtet sind deshalb die Leitgedanken geworden, die aus einer internationalen Konferenz in Washington heraus aufgestellt worden sind. Sie liegen bisher aber nicht in deutscher Übersetzung vor. Im Folgenden wird eine vollständige Übersetzung der sog. „Washingtoner Erklärung“ aus dem Englischen abgedruckt. Sie ist im Original nachzulesen auf der Website der Haager Konferenz unter http://www.hcch.net/index_en.php?act=publications.details&pid=5260. Die Übersetzung wurde gefertigt von Ulrike Regner, Internationaler Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge eV.

Ü B E R S E T Z U N G

INTERNATIONALE FAMILIENRECHTSKONFERENZ ZU GRENZÜBERSCHREITENDEM WOHNORTWECHSEL

WASHINGTON, D.C., VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
23. bis 25.03.2010

veranstaltet in Zusammenarbeit der
Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
und des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder
(International Centre for Missing and Exploited Children)

mit Unterstützung des
Department of State der Vereinigten Staaten

WASHINGTONER ERKLÄRUNG ZUM GRENZÜBERSCHREITENDEN WOHNORTWECHSEL

Am 23. bis 25.03.2010 versammelten sich in Washington, D.C., mehr als 50 Richter und andere Rechtsexperten aus Ägypten, Argentinien, Australien, Brasilien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Indien, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Pakistan, Spanien und den USA

sowie Rechtsexperten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und des „International Centre for Missing and Exploited Children“, um das Thema des grenzüberschreitenden Wohnortwechsels von Familien zu diskutieren. Sie gaben gemeinsam die folgende Erklärung ab:

Die Möglichkeit von Rechtsverfahren für grenzüberschreitenden Wohnortwechsel

1. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Rechtsverfahren zur Verfügung stehen, um bei der zuständigen Behörde das Recht auf einen Wohnortwechsel gemeinsam mit dem Kind zu beantragen. Den Parteien sollte eindringlich dazu geraten werden, das Rechtsverfahren zu nutzen und nicht einseitig zu handeln.

Frühzeitige Ankündigung des grenzüberschreitenden Wohnortwechsels

2. Eine Person, die beabsichtigt, einen grenzüberschreitenden Wohnortwechsel mit dem Kind zu beantragen, sollte im Interesse des Kindeswohls ihre Absicht frühzeitig ankündigen, bevor sie ein Verfahren einleitet oder, falls kein Verfahren notwendig ist, bevor der Wohnortwechsel stattfindet.

Faktoren, die für Entscheidungen über grenzüberschreitenden Wohnortwechsel von Bedeutung sind

3. In allen Anträgen in Bezug auf grenzüberschreitenden Wohnortwechsel ist das Wohl des Kindes der Gesichtspunkt, der vorrangig (an erster Stelle) zu berücksichtigen ist. Daher sollten die Entscheidungen ohne vorherige Vermutungen für bzw gegen den Wohnortwechsel getroffen werden.
4. Um die Fälle, in denen der Wohnortwechsel bewilligt oder abgelehnt werden sollte, klarer bestimmen zu können und auf internationaler Ebene einen einheitlicheren Ansatz zu fördern, sollte die Ausübung des richterlichen Ermessens insbesondere, aber nicht ausschließlich, an den Faktoren ausgerichtet sein, die im Folgenden aufgelistet sind, wobei keine Prioritäten aufgestellt werden. Wie viel Gewicht einem einzelnen Faktor beigemessen wird, ist von Fall zu Fall unterschiedlich:
 - i. das Recht des Kindes, das von einem Elternteil getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen, in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise, zu pflegen, soweit diese Kontakte nicht dem Wohl des Kindes widersprechen;
 - ii. die Meinung des Kindes, unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des Kindes;
 - iii. die Vorschläge der Parteien in Bezug auf die praktische Umsetzung des Wohnortwechsels, einschließlich Wohnung, Schulbesuch und Arbeitsstelle;
 - iv. die Gründe für den Wunsch nach dem Wohnortwechsel bzw für dessen Ablehnung, sofern dies für die Ergebnisfindung relevant ist;
 - v. jegliche Vorfälle von häuslicher Gewalt in der Familie, Misshandlungen oder Missbrauch, seien sie körperlicher oder seelischer Art;
 - vi. die Vorgeschichte der Familie, und insbesondere die Kontinuität und Qualität der Vereinbarungen zur Betreuung des Kindes und Umgangskontakten in der Vergangenheit und in der Gegenwart;
 - vii. vorherige Sorgerechts- und Umgangsrechtsbestimmungen;
 - viii. die Auswirkungen einer Bewilligung oder einer Ablehnung auf das Kind selbst – im Kontext seiner Familie und Verwandtschaft, seiner Bildung und Er-

ziehung und seines sozialen Lebens – sowie auf die Parteien;

- ix. die Art der Beziehung zwischen den Eltern und das Bemühen des Antragstellers, die Beziehung zwischen dem Kind und dem Antragsgegner nach dem Wohnortwechsel weiterhin zu fördern und zu unterstützen;
 - x. ob die Vorschläge der Parteien in Bezug auf Kontakte nach dem Wohnortwechsel realistisch sind, insbesondere im Hinblick auf die Kosten für die Familie und die Belastungen für das Kind;
 - xi. die Vollstreckbarkeit von Umgangsregelungen, die als eine Voraussetzung für den Wohnortwechsel gerichtlich angeordnet wurden, im Zielstaat;
 - xii. Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität von Familienmitgliedern; und
 - xiii. alle sonstigen Gegebenheiten, die vom Richter für wichtig gehalten werden.
5. Wenngleich diese Faktoren auch auf innerstaatliche Wohnortwechsel anwendbar sein können, sind sie in erster Linie auf grenzüberschreitende Wohnortwechsel gerichtet und beziehen daher im Allgemeinen Aspekte des internationalen Familienrechts ein.
 6. Die Faktoren spiegeln Forschungsergebnisse über die Bedürfnisse und Entwicklung von Kindern im Kontext von Wohnortwechseln wider.

Das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 und das Haager Kindeschutzübereinkommen von 1996

7. Es wird anerkannt, dass die Haager Übereinkommen von 1980 und 1996 einen globalen Rahmen für internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Wohnortwechsel bieten. Das Übereinkommen von 1980 beinhaltet das wichtigste Rechtsmittel (die Anordnung der Rückgabe des Kindes) bei widerrechtlichem Wohnortwechsel. Das Übereinkommen von 1996 ermöglicht die Anordnung und (Vorab-)Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über den Wohnortwechsel sowie den damit verbundenen Bedingungen. Es ermöglicht eine direkte Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten der beiden betroffenen Staaten sowie den Austausch von Informationen, die für den Schutz des Kindes von Bedeutung sind. Unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Gesetze der betroffenen Staaten sollte dieser Rahmen als integraler Bestandteil des globalen Systems für den Schutz der Kinderrechte angesehen werden. Alle Staaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, werden dringend aufgefordert, dies zu tun.

Die Förderung von einvernehmlichen Regelungen

8. Die freiwillige Beilegung von Streitigkeiten über einen Wohnortwechsel zwischen beiden Eltern sollte eines der Hauptziele sein. Mediation und ähnliche Methoden der Förderung einvernehmlicher Regelungen zwischen den Eltern sollten unterstützt und sowohl außergerichtlich als auch im Rahmen von Gerichtsverfahren angeboten werden. Die Meinung des Kindes sollte, unter Beachtung des Alters und der Reife des Kindes, innerhalb der verschiedenen Verfahren mit einbezogen werden.

Vollstreckung von Anordnungen zum Wohnortwechsel

9. Für Anordnungen zum Wohnortwechsel und die damit verbundenen Bedingungen sollte es möglich sein, diese im Zielstaat zu vollstrecken. Dementsprechend sollten die Zielstaaten in Erwägung ziehen, Anordnungen zu treffen, die jene, die im Herkunftsstaat getroffen wurden, widerspiegeln. Staaten, in denen keine entsprechende Möglichkeit existiert, sollten in Erwägung ziehen, ob es wünschenswert wäre, entsprechende Bestimmungen in ihrem innerstaatlichen Recht zu verankern, die es ermöglichen, Anordnungen zu treffen, die die Anordnungen, die im Herkunftsstaat getroffen wurden, widerspiegeln.

Abänderung von Umgangsregelungen

10. Die Behörden oder Gerichte im Zielstaat sollten die Umgangskontakte des zurückbleibenden Elternteils nicht unterbinden oder einschränken, es sei denn, dass wesentliche Veränderungen eingetreten sind, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen könnten.

Direkte Kommunikation zwischen Gerichten

11. Es wird zu einer direkten justiziellen Kommunikation zwischen den jeweils zuständigen Richtern ermutigt,

die dabei hilft, besser Anordnungen zum Wohnortwechsel treffen, sie anerkennen und vollstrecken, replizieren und ggf abändern zu können.

Forschung

12. Es wird anerkannt, dass weitere Forschungen auf dem Gebiet der Wohnortwechsel erforderlich sind, um Trends und Ergebnisse in Fällen von Wohnortwechsel zu analysieren.

Weiterentwicklung und Förderung der Grundsätze

13. Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, in Zusammenarbeit mit dem „International Centre for Missing and Exploited Children“, wird ermutigt, die Weiterentwicklung der in dieser Erklärung dargelegten Grundsätze zu verfolgen und die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, alle oder einige dieser Grundsätze in einem internationalen Rechtsinstrument zu verankern. Zu diesem Zweck werden sie dazu ermutigt, das internationale Bewusstsein für diese Grundsätze zu fördern, zB durch Juristenfortbildungen und andere Kapazitätsbildungsprogramme.